

SATZUNG
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. 6. 2011

§ 1
Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für die Erfüllung der Pflichtaufgaben (§2) und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

- (1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:
- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
 - b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG),
 - c) Nachbarschaftshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
 - d) Durchführung einer hauptamtlichen Brandschau,
 - e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
- (2) Darüber hinaus sind Einsätze der Feuerwehr für denjenigen kostenpflichtig, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz auslöst (§ 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

§ 3
Serviceleistungen (freiwillige Aufgaben)

- (1) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr nur erbracht, wenn dieses ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Serviceleistungen der Feuerwehr besteht nicht. Dieses gilt besonders dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. Privatunternehmen beauftragt werden können.
- (2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Allgemeine Serviceleistungen**

- Bergungs-, Sicherungs- und Aufräumarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und Türsicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät
- Rettungsdienstunterstützung bei Transport adipöser Menschen

b) Serviceleistungen des vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränke- und Feuerwehrschränke-Depots
- Brandschutztechnische und –rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und in sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Durchführung von Brandwachen (wenn keine Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung vorliegt)

(3) Das Erbringen einer Serviceleistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)

oder

der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)

oder

derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden (§26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),

b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 b) der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),

c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),

d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

- (2) Gebührensschuldner in den Fällen des § 3 ist der Veranlasser der Leistung bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten vom Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).
- (3) Bei der Berechnung werden jede angefangene 30 Minuten voll berücksichtigt. Bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden zusätzlich Gebühren für erforderliche Verpflegung der Einsatzkräfte berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel usw.) werden nach verbrauchter Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (5) Gebühren können bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf die für die Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeuge, Geräte sowie Personen begrenzt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und/oder Verbrauchsmaterialien. Mit Beendigung des Einsatzes entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, gilt diese.
- (3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Niedersächsischen Verwal-

tungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

- (4) Wird die bestellte Leistung (gemäß § 3 dieser Satzung) nicht angenommen nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich in der Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (6) Von der Stadt festgesetzte Gebühren können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (7) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Winsen (Luhe) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Luhe) vom 18.07.2006 außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die für den jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen früherer Fassungen dieser Satzung maßgeblich.